

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00077

## vom 22. April 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2011.00077](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2011.00077)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00077 du 22 avril 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00077 del 22 aprile 2013

### Erwägungen

#### E. 1

1.1???? X.\_\_\_\_, geboren 1965, ist diplomierter Schreibmaschinenmechaniker. Nach Absolvierung der Lehre war er bis 31. August 2006 als Team-Koordinator bei der Y.\_\_\_\_ angestellt und dadurch bei der Gemini Sammelstiftung zur F?rderung der Personalvorsorge (nachfolgend: Gemini Sammelstiftung) berufsvorsorgeversichert (Urk. 2/6, 2/8, 18/3). Von September 2006 bis Ende Januar 2007 bezog er Arbeitslosenentsch?digung, wobei er in seiner Eigenschaft als Taggeldbez?ger der obligatorischen Berufsvorsorgeversicherung durch die Stiftung Auffangeinrichtung BVG unterstand (Urk. 2/10-11). Am 1. Februar 2007 trat er eine bis zum 31. Dezember 2007 befristete Stelle als IT-Supporter bei der Z.\_\_\_\_ in einem 80 %-Pensum an und war ab diesem Zeitpunkt bei der Luzerner Pensionskasse vorsorgeversichert (Urk. 2/12+15).

???????? Der Versicherte leidet an einer Multiplen Sklerose. Mit Verf?gung vom 26. Mai 2009 sprach ihm die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle, ab 1. Februar 2008 eine Dreiviertels- und ab 1. Mai 2008 eine ganze Rente der Eidgen?ssischen Invalidenversicherung zu. Diese Verf?gung wurde der Luzerner Pensionskasse, nicht aber der Stiftung Auffangeinrichtung BVG und der Gemini Sammelstiftung er?ffnet (Urk. 2/4/1-5, 2/17).

1.2???? In der Folge wandte sich der Versicherte sowohl an die Gemini Sammelstiftung als auch an die Luzerner Pensionskasse mit dem Begehren um Ausrichtung von Leistungen der beruflichen Vorsorge. Beide Vorsorgeeinrichtungen beantworteten die Gesuche des Versicherten abschl?gig beziehungsweise hielten jeweils die andere Vorsorgeeinrichtung f?r leistungspflichtig (Urk. 2/20, 2/22). Indessen richtet die Luzerner Pensionskasse seit August 2010 Vorleistungen aus (Urk. 2/23).

2.???? Mit Eingabe vom 28. Oktober 2011 liess X.\_\_\_\_ Klage gegen die Gemini Sammelstiftung (Beklagte 1), die Luzerner Pensionskasse (Beklagte 2) und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Beklagte 3) einreichen und beantragen, es sei die Gemini Sammelstiftung zu verpflichten, ihm r?ckwirkend ab 1. Februar 2008 eine Invalidenrente aus der obligatorischen und ?berobligatorischen beruflichen Vorsorge auszurichten, zuz?glich Verzugszinsen ab Klageeinleitung. Eventualiter sei die Luzerner Pensionskasse zu verpflichten, ihm r?ckwirkend ab 1. Februar 2008 eine Invalidenrente aus der obligatorischen und ?berobligatorischen beruflichen Vorsorge auszurichten, zuz?glich Verzugszinsen ab Klageeinleitung. Subeventualiter sei die Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu verpflichten, ihm eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge f?r arbeitslose Personen auszurichten, zuz?glich Verzugszinsen ab Klageeinleitung (Urk. 1; vgl. auch Urk. 4). Die Beklagten 1 und 2 schlossen in ihren Klageantworten auf Abweisung der gegen sie

gerichteten Klage (Urk. 6, 12). Die Beklagte 3 verzichtete auf eine Stellungnahme (Urk. 10). Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels sowie in ihren Stellungnahmen zu den beigezogenen Akten der Eidgenössischen Invalidenversicherung hielten die Parteien an ihren Anträgen fest beziehungsweise verzichteten auf eine Stellungnahme (Urk. 18/1-119, 21, 24, 27, 28, 29).

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.????? Die vorliegende Streitigkeit unterliegt der Gerichtsbarkeit der in Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erwählten richterlichen Behörden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz einer beklagten Partei oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt worden war. Die passive subjektive Klagenbefugung (Art. 15 der Zivilprozessordnung [ZPO]) ist im Rahmen der Gerichtsstandsregelung von Art. 73 BVG zulässig mit der Folge eines einheitlichen Gerichtsstandes. Ist die Zuständigkeit hinsichtlich einer beklagten Partei gegeben, gilt dies auch für die weiteren Beklagten (Bundesgerichtsurteil 9C\_41/2012 vom 12. März 2012 E. 3.4). Da die Gemini Sammelstiftung ihren Sitz im Kanton Zürich hat, ist die örtliche, wie auch die sachliche (vgl. § 2 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer], Zuständigkeit des hiesigen Gerichts ohne Weiteres gegeben.

## **E. 2**

2.1???? Nach Art. 24 Abs. 1 BVG hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu 70 Prozent, auf eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60 Prozent, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte und auf eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 Prozent invalid ist. Gemäss Abs. 1 von Art. 26 BVG gelten für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Art. 29 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]).

???????? Die Invalidenleistungen nach BVG werden von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, welcher die den Anspruch erhebende Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses angeschlossen war. Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge fällt dieser Zeitpunkt nicht mit dem Eintritt der Invalidität nach IVG, sondern mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zusammen, deren Ursache zur Invalidität geführt hat (vgl. Art. 23 BVG).

2.2???? Nach Art. 23 BVG versichertes Ereignis ist demnach einzig der Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit, unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt und in welchem Masse daraus ein Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht. Die Versicherteneigenschaft muss nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, dagegen nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt des Eintritts oder der Verschlimmerung der Invalidität. Diese wörtliche Auslegung steht in Einklang mit Sinn und Zweck der Bestimmung, nämlich denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Versicherungsschutz angedeihen zu lassen, welche nach einer längeren Krankheit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und erst später invalid werden. Für eine einmal aus - während der Versicherungsdauer aufgetretene - Arbeitsunfähigkeit geschuldete Invalidenleistung bleibt die Vorsorgeeinrichtung somit leistungspflichtig, selbst wenn sich nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses der Invaliditätsgrad ändert. Entsprechend bildet denn auch der Wegfall der

Versicherteneigenschaft kein Erlöschungsgrund (Art. 26 Abs. 3 BVG e contrario; BGE 123 263 E. 1a, 118 V 45 E. 5).

2.3???? Unter relevanter Arbeitsunfähigkeit ist die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen (BGE 134 V 20 E. 3.2.2, mit Hinweisen). Sie muss mindestens 20 % betragen (Bundesgerichtsurteil 9C\_127/2008 vom 11. August 2008 E. 2.3, publiziert in: SVR 2008 BVG Nr. 34, mit Hinweisen). Es muss arbeitsrechtlich in Erscheinung treten, dass der Versicherte an Leistungsvermögen eingebüsst hat; so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitgebers oder durch gehufte, aus dem Rahmen fallende gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle. Mit anderen Worten: Die Leistungseinbusse muss in aller Regel dem seinerzeitigen Arbeitgeber aufgefallen sein. Eine erst nach Jahren rückwirkend festgelegte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit genügt nicht (SVR 2008 IV Nr. 11 S. 32, I 687/06 E. 5.1; E. 4.2 des in SZS 2003 S. 434 zusammengefassten Urteils B 13/01 vom 5. Februar 2003). Umgekehrt ist eine in der beruflichen Tätigkeit im Vergleich zu einer gesunden Person tatsächlich nur reduziert erbrachte Leistung für sich allein gesehen in aller Regel ebenso wenig ausreichend für die Bejahung einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes. Vielmehr bedarf es dazu regelmässig zusätzlich einer (überzeugenden) medizinischen Einschätzung, die ordentlicherweise echtzeitlicher Natur ist (SVR 2010 IV Nr. 17). Der Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit muss mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b S. 360 mit Hinweisen) nachgewiesen sein. Dieser Nachweis darf nicht durch nachträgliche erwerbliche oder medizinische Annahmen und spekulative Überlegungen ersetzt werden (Bundesgerichtsurteil 8C\_41/2011 vom 17. Mai 2011 E. 2.2 mit Hinweisen).

2.4???? Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 271 E. 2a, 120 V 108 E. 3c, je mit Hinweisen).

Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organe (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 311 E. 1 in fine). Diese Konzeption fusst auf der Überlegung, die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen aufwändigen Abklärungen freizustellen, und gilt nur bezüglich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organe, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 4 E. 3.2). So hat beispielsweise eine verspätete Anmeldung zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung rechtsprechungsgemäss die freie Überprüfbarkeit des leistungserheblichen Sachverhaltes durch die Vorsorgeeinrichtung bzw. das Berufsvorsorgegericht zur Folge (Bundesgerichtsurteil 9C\_49/2010 vom 23. Februar 2010 E. 2.1).

Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung (spätestens) ins Vorbescheidverfahren (aArt. 73 bis IVV; seit 1. Juli 2006: Art. 73 ter IVV) einbezogen und ihr die Rentenverfugung formgültig eröffnet wurde (Bundesgerichtsurteil 9C\_81/2010 vom

16. Juni 2010 E. 3.1 mit Hinweisen). Dem BVG-Versicherer steht ein selbständiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtungen, ist die IV-rechtliche Festsetzung des Invaliditätsgrades (grundsätzlich, masslich und zeitlich) berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 273 E. 3.1).

Stellt die Vorsorgeeinrichtung auf die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise ab, muss sich die versicherte Person diese entgegenhalten lassen, soweit diese für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend war, und zwar ungeachtet dessen, ob der Vorsorgeversicherer im Verfahren der Invalidenversicherung beteiligt war oder nicht. Vorbehalten sind jene Fälle, in denen eine gesamthafte Prüfung der Aktenlage ergibt, dass die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung offensichtlich unhaltbar war (BGE 130 V 274 E. 3.1).

### **E. 3**

3.1???? Zu beurteilen ist der Anspruch des Klägers auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge gegenüber der Beklagten 1, Beklagten 2 beziehungsweise Beklagten 3.

3.2???? Der Kläger liess zur Klagebegründung im Wesentlichen vortragen, aufgrund der nahtlosen Versicherungsunterstellung sei ein Anspruch auf eine Invalidenrente ausgewiesen. Fraglich sei nur, welche der drei Vorsorgeeinrichtungen die Leistungspflicht treffe. Es sei aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass die für die Begründung einer Leistungspflicht massgebende anhaltende Arbeitsunfähigkeit von 20 % während des Vorsorgeverhältnisses mit der Gemini Sammelstiftung eingetreten sei. Dies ergebe sich aus dem Attest des Hausarztes Dr. med. A. \_\_\_ vom 29. August 2006, worin ausgeführt werde, dass der Versicherte seine Stelle bei der Y. \_\_\_ aus gesundheitlichen Gründen gekündigt habe. Im Bericht vom 14. Juli 2010 habe Dr. A. \_\_\_ denn auch bestätigt, dass zum damaligen Zeitpunkt eine Arbeitsunfähigkeit von 30 bis 50 % bestanden habe (Urk. 1).

???????? Demgegenüber stellt sich die Beklagte 1 auf den Standpunkt, während des bis Ende August 2006 dauernden Arbeitsverhältnisses mit der Y. \_\_\_ habe sich keine Arbeitsunfähigkeit bemerkbar gemacht. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Versicherten sei aus der Motivation heraus, eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen, und nicht aus gesundheitlichen Gründen erfolgt. Aus den Berichten von Dr. A. \_\_\_ könne nicht abgeleitet werden, dass bereits während des Arbeitsverhältnisses mit der Y. \_\_\_ eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % bestanden habe. Vielmehr sei mit der IV-Stelle davon auszugehen, dass diese per 1. Februar 2007 eingetreten sei, womit die Luzerner Pensionskasse leistungspflichtig sei (Urk. 6).

???????? Die Beklagte 2 erachtet den Entscheid der IV-Stelle als offensichtlich unrichtig. Sie geht mit der Klägerin davon aus, dass bereits während des Arbeitsverhältnisses mit der Y. \_\_\_ eine relevante Arbeitsunfähigkeit vorgelegen habe, die schliesslich zur Invalidität geführt habe (Urk. 12).

### **E. 4**

4.1???? Strittig und zu prüfen ist, ob die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, eintrat, als der Kläger bei der Beklagten 1, der Beklagten 2 beziehungsweise der Beklagten 3 vorsorgeversichert gewesen war. Dabei ist zu beachten, dass die Versicherungsdeckung bei der Beklagten 1 unter Berücksichtigung der Nachdeckungsfrist (Art. 10 Abs. 3 BVG) bis 5. September 2006 dauerte. Ab dem 6. September 2006 wurden

dem Kl?ger nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist Arbeitslosentaggelder ausbezahlt, was das Vorsorgeverh?ltnis mit der Stiftung Auffangeinrichtung BVG begr?ndete (Art. 2 der Verordnung ?ber die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen [SR. 837.174]; Bundesgerichtsurteile 9C\_793/2010 vom 21. M?rz 2011 E. 4 und B 117/2006 vom 5. Oktober 2007 E 3). Dieses wurde ab dem 1. Februar 2007 abgel?st durch das Vorsorgeverh?ltnis mit der Luzerner Pensionskasse.

4.2???? Die IV-Stelle ging in der Verf?gung vom 26. Mai 2009, mit welcher sie dem Kl?ger vom 1. Februar bis 30. April 2008 eine Dreiviertelsrente nach Massgabe eines Invalidit?tsgrades von 68 % und ab 1. Mai 2008 eine ganze Rente nach Massgabe eines Invalidit?tsgrades von 70 % zusprach, davon aus, dass die Arbeitsunf?higkeit am 1. Februar 2007 eingetreten war und legte mithin den Beginn der einj?hrigen Wartezeit nach Art. 29 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes ?ber die Invalidenversicherung (IVG; in der bis 31. Dezember 2007 g?ltigen Fassung) auf diesen Zeitpunkt fest; einen fr?heren Rentenbeginn verneinte sie (Urk. 2/17, 18/54). Da die IV-Stelle diese Verf?gung wie auch der ihr vorangehende Vorbescheid der Luzerner Pensionskasse zugestellt hatte (Urk. 2/4/1-5, 2/17, 18/56-57), besteht im vorliegenden Verfahren mit Bezug auf die Beklagte 2 grunds?tzlich eine Bindung an die Feststellungen der IV-Stelle (vgl. dazu E. 2.4 hievor). Vorbehalten bleibt insoweit einzig die R?ge der offensichtlichen Unrichtigkeit. Im vorliegenden Kontext bedeutet dies, dass hinsichtlich der gegen die Beklagte 2 gerichteten Klage lediglich zu pr?fen ist, ob der Entscheid der IV-Stelle, den Beginn der Wartezeit auf den 1. Februar 2007 festzulegen (vgl. Urk. 2/17), offensichtlich unrichtig war, denn nur dann darf in diesem Verfahren zu einer selbst?ndigen Pr?fung des Arbeitsunf?higkeitseintritts geschritten werden (Isabelle Vetter-Schreiber, Berufliche Vorsorge, Z?rich 2009, S. 91 mit Hinweisen).

???????? In Bezug auf die gegen die Beklagte 1 sowie gegen die Beklagte 3 gerichtete (Eventual-)Klage besteht, da diesen die Rentenverf?gung der IV-Stelle nicht er?ffnet wurden (Urk. 2/4/1-5, 2/17), grunds?tzlich keine Bindungswirkung beziehungsweise eine solche nur insoweit, als sich diese Parteien selbst auf die genannte Verf?gung berufen.

## **E. 5**

5.1???? Der Kl?ger suchte am 28. August 2006 Dr. A. \_\_\_ wegen einer reduzierten H?rf?higkeit links, Schwindel und einem allgemeinem Druckgef?hl im Kopf auf. Gegen?ber dem Arzt ?usserte er die Meinung, dass er nach 24 Jahren in der gleichen Firma an einer ?berlastungsproblematik leide. Er habe deshalb per Ende August 2006 gek?ndigt und wolle sich nun beruflich neu orientieren (vgl. Bericht vom 30. April 2010, Urk. 2/25). Der zur weiteren Abkl?rung beigezogene Neurologe Dr. med. B. \_\_\_ stellte im Oktober 2006 die Diagnose einer Multiplen Sklerose. Der Facharzt hielt zugleich fest, dass zur Zeit keine Behandlungsbed?rftigkeit vorliege. Die Indikation f?r eine Kortisontherapie sei nicht gegeben. F?r eine Interferontherapie sei der Versicherte wahrscheinlich nicht qualifiziert, da sich ein schubf?rmiges Geschehen bislang nicht abgezeichnet habe und eine prim?r chronisch progrediente Verlaufsform angenommen werden m?sse (Bericht vom 9. Oktober 2010, Urk. 18/12/7-8).

???????? Dr. A. \_\_\_ hatte im Attest vom 29. August 2006 zu Handen des RAV best?tigt, dass der Versicherte an gesundheitlichen St?rungen leide, welche ihn gezwungen h?tten, die bisherige Arbeitsstelle per Ende August zu k?ndigen (Urk. 2/24). Nachdem der Versicherte ab dem 1. Februar 2007 f?r die Z. \_\_\_ t?tig gewesen war, schrieb ihn Dr. A. \_\_\_ ab dem 25.

Juni 2007 wegen der gesundheitlichen Beschwerden im Zusammenhang der Multiplen Sklerose arbeitsunfähig (Urk. 2/24, 18/14). Dazu erklärte Dr. A. \_\_\_ im Bericht vom 14. Juli 2010, anlässlich der Konsultation vom 29. August 2006 habe eine Arbeitsunfähigkeit von 30 bis 50 % bestanden. Vom 1. September 2006 bis 31. Juli 2007 habe sich die Arbeitsfähigkeit weiter sukzessive vermindert. Die Symptome hätten rasch zugenommen. Der Stellenantritt bei der Z. \_\_\_ per 1. Februar 2007 sei nur möglich gewesen, weil der Versicherte sich seine verminderte Leistungsfähigkeit nicht habe eingestehen können. Die damalige Arbeitsunfähigkeit habe 50 bis 75 % betragen. Indessen sei die Multiple Sklerose bereits derart fortgeschritten gewesen, dass sich auch eine geringere Arbeitsunfähigkeit hätte begründen lassen (Urk. 2/26).

5.2.2.2 Das Attest von Dr. A. \_\_\_ vom 29. August 2006 ist der einzige echtzeitliche ärztliche Bericht, der während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses mit der Gemini Sammelstiftung verfasst wurde. Implizit wird darin eine Arbeitsunfähigkeit für die bisherige Tätigkeit bescheinigt. Jedoch ist zu beachten, dass das Attest zu Händen des RAV ausgestellt wurde. Üblicherweise wird eine versicherte Person, die freiwillig ihre Stelle kündigt, ohne eine andere zugesichert erhalten zu haben, von den Arbeitslosenbehörden bis zu 60 Tagen in ihrer Anspruchsberechtigung eingestellt (vgl. Art. 30 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldigung, AVIG). Das besagte Attest dürfte demzufolge den Zweck gehabt haben, die zu befristenden Einstelltage zu verhindern beziehungsweise zu reduzieren, zumal die uneingeschränkte Vermittelbarkeit des Versicherten während des Taggeldbezugs nicht zur Disposition stand (vgl. Urk. 2/11). Die Krankheitssymptome setzten im Frühjahr 2006 ein (Urk. 18/14). Jedoch ist nicht entscheidend, seit wann ein Gesundheitsschaden vorliegt, sondern seit wann die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, eingetreten ist (Bundesgerichtsurteil B 152/06 vom 11. Februar 2008 E. 4.3 mit Hinweisen). Zum Nachweis, dass die hierfür erforderliche Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % während des Vorsorgeverhältnisses mit der Gemini Sammelstiftung eingetreten war, genügt das Attest vom 29. August 2006 nicht. Denn, wie unter Erwägung 2.4 ausgeführt, muss die Einbusse des Leistungsvermögens arbeitsrechtlich in Erscheinung getreten sein. Dies war vorliegend nicht der Fall. Die Y. \_\_\_ hatte weder einen qualitativen noch quantitativen Einbruch der Arbeitsleistung vor dem Austritt des Klägers bemerkt, noch bestanden bedeutende Arbeitsunfähigkeiten oder Krankheitstage während der Anstellungszeit (Urk. 6 S. 11). Grund für die Kündigung des Klägers waren nach seinen eigenen Angaben denn auch nicht gesundheitliche Probleme, sondern der Wunsch nach einer neuen beruflichen Herausforderung (Urk. 1 S. 9, Urk. 6 S. 8, 18/28/3). Vor diesem Hintergrund vermag die von Dr. A. \_\_\_ beziehungsweise Dr. B. \_\_\_ erst nachträglich in den Berichten vom 20. Oktober 2009 und 14. Juli 2010 geäußerte Einschätzung, wonach bereits zum Zeitpunkt des Vorsorgeverhältnisses mit der Gemini Sammelstiftung eine Arbeitsunfähigkeit von 30 bis 50 % bestanden habe (Urk. 2/26, 18/86/2), nicht zu überzeugen.

5.3.2.2 Die IV-Stelle legte gestützt auf die Stellungnahme ihres Regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) den Beginn der relevanten Arbeitsunfähigkeit auf den 1. Februar 2007 fest (Urk. 18/54/2). Diese Einschätzung erscheint plausibel; zumindest ist sie nicht offensichtlich unrichtig. Massgebend für die Ärzte des RAD waren einerseits ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und andererseits der Umstand, dass der Kläger auf diesen Zeitpunkt hin die Stelle bei der Z. \_\_\_ in einem 80 %-Pensum angetreten hatte. Die Pensumsreduktion von 20 % hielten sie für gesundheitsbedingt und setzten sie einer

entsprechenden Arbeitsunfähigkeit gleich (Urk. 18/54/1-2). Im Oktober 2006 hatte Dr. B.\_\_\_\_ eine aktuelle Behandlungsbedürftigkeit bei primär chronisch progredientem Verlauf verneint, was eine volle Arbeitsfähigkeit impliziert. Auf dieser Basis bezog der Kläger denn auch Taggelder. Gleichzeitig ist den ärztlichen Berichten zu entnehmen, dass sich sein gesundheitlicher Zustand sukzessive verschlechterte. Es somit ist naheliegend, dass die Pensumsreduktion massgeblich aus gesundheitlichen Gründen erfolgte. In Anbetracht des Ermessensspielraums, welcher ärztlichen Beurteilungen inhärent ist, ist die Festlegung des RAD, wonach die mit der Verschlechterung des Gesundheitszustandes einhergehende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit sich mit Antritt der Stelle bei der Z.\_\_\_\_ erstmals in einem relevanten Masse manifestiert habe, nicht zu beanstanden. Demzufolge fällt der Eintritt der ursprünglich zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit in die Versicherungszeit der Beklagten 2, womit diese für die vom Kläger beanspruchten Invalidenleistungen aufzukommen hat.

## **E. 6**

6.1???? Der Rentenbeginn ist in Anwendung von Art. 26 Abs. 1 BVG, wonach diesbezüglich sinngemäss die Bestimmungen des IVG gelten, und unter Berücksichtigung von § 34 Abs. 2 der Statuten der Beklagten 2 (Urk. 13/10) auf den 1. Februar 2008 festzusetzen. Dabei ist gemäss Verfügung der IV-Stelle vom 26. Mai 2009 ein Invaliditätsgrad von 68 % und 70 % ausgewiesen, weshalb der Kläger nach Art. 24 Abs. 1 lit. a BVG und § 34 Abs. 1 des Reglements ab 1. Februar 2008 Anspruch auf eine Dreiviertels- und ab 1. Mai 2008 Anspruch auf eine ganze Rente hat.

???????? Da sich der Rentenanspruch im Übrigen aufgrund der Aktenlage nicht genau beziffern lässt und kein beziffertes Klagebegehren vorliegt, ist die Klage gegen die Beklagte 2 gemäss ständiger Praxis in dem Sinne gutzuheissen, dass die Beklagte 2 grundsätzlich zu verpflichten ist, dem Kläger ab 1. Februar 2008 eine Invalidenrente auszurichten. Die Bestimmung der Rentenhöhe und die genaue ziffernmässige Berechnung der einzelnen Rentenbeträge ist hingegen der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung zu überlassen (wogegen im Streitfalle wiederum eine Klage zulässig wäre; vgl. BGE 129 V 450).

6.2???? Auf Invalidenleistungen sind Verzugszinsen geschuldet, wobei grundsätzlich Art. 105 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) anwendbar ist (BGE 119 V 131 ff.). Danach ist der Verzugszins vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet. Der Kläger liess am 28. Oktober 2011 Klage erheben (Urk. 1), womit ihm ab diesem Datum Verzugszinsen von 5 % für die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Rentenbeträge und für die Übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum zuzusprechen sind.

## **E. 7**

7.1???? Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Demzufolge ist die Beklagte 2 zu verpflichten, dem obsiegenden Kläger eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und 8 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

7.2???? Art. 73 Abs. 2 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden Versicherungs-träger auf eine Prozessentschädigung zwar nicht aus. Indes werden den

Trägern der beruflichen Vorsorge gemäss BVG beziehungsweise den mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 159 Abs. 2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz/OG) praxisgemäss keine Parteientschädigungen zugesprochen. Es besteht kein Grund, bei der obsiegenden Beklagten 1 - trotz ihres entsprechenden Antrags - sowie bei der Beklagten 3 anders zu verfahren (vgl. BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a, 118 V 169 E. 7 und 117 V 349 E. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E. 5b und 320 E. 1a und b sowie 112 V 356 E. 6).

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Eventualklage wird die Beklagte 2 verpflichtet, dem Kläger im Sinne der Erwerbungen ab 1. Februar 2008 eine Dreiviertels- und ab 1. Mai 2008 eine ganze Invalidenrente der beruflichen Vorsorge auszurichten, zuzüglich Verzugszins von 5 % für die bis zum 28. Oktober 2011 geschuldeten Betreffnisse ab diesem Datum und für die restlichen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte 2 wird verpflichtet, dem Kläger eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Den Beklagten 1 und 3 werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.

5. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsdienst Integration Handicap
- GEMINI Sammelstiftung zur Förderung der Personalvorsorge
- Rechtsanwalt Dr. Mark Kurmann
- Stiftung Auffangeinrichtung BVG
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.